



## **Richtlinie**

### **für die Tätigkeit der/des Beauftragten der Stadt Lahnstein für die Belange von Menschen mit Behinderungen (m/w/d)**

Die Stadt Lahnstein beruft zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen eine/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte(n)). Diese Richtlinie soll den Status, die Aufgaben sowie die organisatorische Einbindung der/des Behindertenbeauftragten festlegen.

## **Artikel 1**

### **Bestellung der/des Behindertenbeauftragten**

- 1) Der Rat der Stadt Lahnstein bestellt den/die ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/in für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates.  
Die erste Berufung erfolgt nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
- 2) Der/die Behindertenbeauftragte übt das Amt frei von Weisungen und unparteiisch aus, ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- 3) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den/die Behindertenbeauftragte/n bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **Artikel 2**

### **Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten**

1) Der/die Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Lahnstein. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der/die Beauftragte in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt äußern. Dazu kann der/die Vorsitzende die Person zu den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse hinzuziehen.

2) Dem/der Behindertenbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen Dazu gehören insbesondere
  - Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen),
  - Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen,
  - Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen,
  - Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Sie/er wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die diese Angelegenheiten berühren. Bei dieser Querschnittsaufgabe sind alle Bereiche der Kommunalverwaltung einbezogen.

Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben ist die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen von fachlichen Weisungen frei.

2. Als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Menschen mit Behinderungen bietet die/der Behindertenbeauftragte regelmäßige Sprechstunden an. Die/der Beauftragte hat Eingaben und Anfragen von behinderten oder zugunsten behinderter Menschen zu prüfen und auf eine einvernehmliche, die besonderen Interessen der behinderten Menschen berücksichtigende Erledigung der Eingaben hinzuwirken.

3. In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des/der Behindertenbeauftragte/n betreffen, soll vor einer Entscheidung der Verwaltung bzw. Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem/der Beauftragten unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei abweichenden Stellungnahmen werden die entscheidenden Gremien über die abweichende Position und deren Gründe informiert. Die Verwaltung stellt sicher, dass die/der Beauftragte unter anderem bei den Ausnahmeregelungen zum barrierefreien Bauen nach §§ 44 und 51 LBauO, bei der Planung von Verkehrsmaßnahmen und der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie bei der Bestellung von SPNV-Leistungen beteiligt wird.

4. Im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben kann die/der Behindertenbeauftragte eigenständig Öffentlichkeitsarbeit machen und sich an die Presse wenden. Dabei wird sie/er von den zuständigen Stellen der Verwaltung unterstützt.
5. Die/der Behindertenbeauftragte wird in ihrer/seiner Tätigkeit von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit wird erwartet. Zur Tätigkeit gehört auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Behindertenbeiräten und -beauftragten auf Kommunal-, Kreis- und Landesebene sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

### **Artikel 3 Organisatorische Einbindung**

- 1) Die/der Behindertenbeauftragte arbeitet zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und zum Wohl aller Menschen mit Behinderungen in der Stadt Lahnstein vertrauensvoll mit der Verwaltung und den zuständigen Gremien zusammen.
- 2) Für die Aufgabenerfüllung werden im Haushalt der Stadt Lahnstein Sachmittel im Rahmen der Haushaltsberatungen bereitgestellt. Die/der Behindertenbeauftragte erhält für die Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein wie der Vorsitzende des Beirates für die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund. Darüber hinaus werden Aufwendungen für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Stadt (z.B. Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen) nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften erstattet.

### **Artikel 4 Berichts- und Verschwiegenheitspflicht**

- 1) Die/der Behindertenbeauftragte berichtet jährlich dem zuständigen Ausschuss und bei Bedarf dem Stadtrat über die Tätigkeit.
- 2) Die/der Behindertenbeauftragte ist, auch nach der Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr/ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren und hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

- 3) Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen für den Geschäftsbetrieb der Stadtverwaltung und des Kommunalrechts entsprechend.

### **Artikel 6 Vollzug der Bestellung**

Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird auf Vorschlag von der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat gewählt.

### **Artikel 7 Datenschutzklausel**

Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu be- oder verarbeiten.

### **Artikel 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Lahnstein, den 29.07.2022  
Stadt Lahnstein

Lennart Siefert  
Oberbürgermeister